



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**ECON-VI/035**

**132. Plenartagung, 5./6. Dezember 2018**

## **STELLUNGNAHME**

### **BESTEuerung DER DIGITALEN WIRTSCHAFT**

#### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- bedauert, dass bestimmte Unternehmen, insbesondere Unternehmen, die vor allem im Bereich der digitalen Wirtschaft tätig sind, letztendlich viel zu wenig Steuern bezahlen;
- stellt fest, dass sich die bestehenden Steuersysteme für die moderne Wirtschaft, die durch Globalisierung, Mobilität, digitale Technologien, neue Geschäftsmodelle und komplexe Unternehmensstrukturen gekennzeichnet ist, nicht mehr eignen;
- begrüßt, dass die Kommission auf dem Gebiet der Besteuerung digitaler Dienstleistungen mit Initiativen aufwartet und die internationale Debatte dadurch bereichert, dass sie klar darlegt, wie die heutigen Steuergrundsätze verändert werden könnten;
- ist der Ansicht, dass letztendlich eine globale Lösung mit einer verantwortungsvollen globalen Governance und weltweit gültigen Regeln gefunden werden muss, um die Vorteile der Globalisierung besser nutzen zu können;
- ist besorgt darüber, dass eine solche Verlagerung der Besteuerung für größere Länder mit vielen Verbrauchern, in denen die betroffenen Unternehmen ihre Verluste von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abziehen können, von Vorteil sein, kleineren, exportorientierten Ländern jedoch zum Nachteil gereichen kann. Der AdR betont, dass jede Lösung für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle für alle Volkswirtschaften der EU faire und gleiche wirtschaftliche Ergebnisse zeitigen sollte;
- bedauert, dass keine Auslaufklausel und kein sonstiger Mechanismus vorgesehen sind, durch die bzw. den die vorläufige Besteuerungsmaßnahme endet, sobald eine längerfristige Lösung gefunden ist;
- fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Verhältnis ihres Anteils an der Körperschaftsteuer des jeweiligen Landes an den Einkünften aus der Besteuerung digitaler Dienstleistungen zu beteiligen.

### Berichtersteller

Jean-Luc Vanraes (BE/ALDE), Mitglied des Gemeinderats von Uccle

### Referenzdokumente

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz

COM(2018) 147 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

COM(2018) 148 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Besteuerung der digitalen  
Wirtschaft**

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

- a) *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen*

**Änderung 1**  
Erwägungsgrund 9

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Digitalsteuer sollte <i>nur</i> auf Erträge aus der Erbringung <i>bestimmter</i> digitaler Dienstleistungen erhoben werden. <i>Dies sollten diejenigen digitalen Dienstleistungen sein</i> , die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren, <i>da hierbei</i> die Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort, an dem die Nutzer ansässig sind, typischerweise am größten <i>ist. Besteuert werden sollten die Erträge aus der Verarbeitung des Nutzer-Inputs, nicht die Beteiligung der Nutzer selbst.</i>	Die Digitalsteuer sollte auf Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen erhoben werden, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer <i>oder der Übermittlung von Nutzerdaten zur Erwirtschaftung von Einnahmen basieren sowie darauf, dass digitale Unternehmen über Entfernungen hinweg unternehmerischen Aktivitäten nachgehen und Dienstleistungen erbringen können, ohne physisch anwesend zu sein. In diesen Fällen ist</i> die Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort, an dem die Nutzer ansässig sind, typischerweise am größten.

<i>Begründung</i>
Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Digitalsteuer lediglich auf die Verarbeitung von Benutzereinträgen ist rechtlich fragwürdig.

**Änderung 2**  
Erwägungsgrund 10

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Insbesondere sollten Erträge aus der Erbringung folgender Dienstleistungen versteuert werden: i) Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet; ii) Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar	Insbesondere sollten Erträge aus der Erbringung folgender Dienstleistungen versteuert werden: i) Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet; ii) Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar

<p>zwischen Nutzern ermöglichen können (bisweilen als „Vermittlungsdienstleistungen“ bezeichnet), und iii) Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden. Wenn durch die Erbringung solcher Dienstleistungen keine Erträge erzielt werden, sollte es keine Pflicht zur Entrichtung einer Digitalsteuer geben. Sonstige Erträge des Rechtsträgers, die nicht unmittelbar durch die Erbringung solcher Leistungen erzielt werden, sollten ebenfalls nicht der Steuer unterliegen.</p>	<p>zwischen Nutzern ermöglichen können (bisweilen als „Vermittlungsdienstleistungen“ bezeichnet), und iii) Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden, <b>zur Erwirtschaftung von Einnahmen</b>. Wenn durch die Erbringung solcher Dienstleistungen keine Erträge erzielt werden, sollte es keine Pflicht zur Entrichtung einer Digitalsteuer geben. Sonstige Erträge des Rechtsträgers, die nicht unmittelbar durch die Erbringung solcher Leistungen erzielt werden, sollten ebenfalls nicht der Steuer unterliegen.</p>
--	--

<b>Begründung</b>
Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Digitalsteuer lediglich auf die Verarbeitung von Benutzereinträgen ist rechtlich fragwürdig.

**Änderung 3**  
Artikel 3 Absatz 1

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Steuerbare Erträge</p> <p>1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die aus der Erbringung jeder der folgenden Dienstleistungen durch einen Rechtsträger erwirtschafteten Erträge als „steuerbare Erträge“:</p> <p>a) die Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet;</p> <p>b) die Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzer, die es diesen ermöglicht, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrundeliegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen kann;</p> <p>c) die Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.</p>	<p>Steuerbare Erträge</p> <p>1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die aus der Erbringung jeder der folgenden Dienstleistungen durch einen Rechtsträger erwirtschafteten Erträge als „steuerbare Erträge“:</p> <p>a) die Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet;</p> <p>b) die Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzer, die es diesen ermöglicht, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrundeliegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen kann;</p> <p>c) die Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden, <b>zur Erwirtschaftung von Einnahmen</b>.</p>

<b>Begründung</b>
Erübrigt sich.

**Änderung 4**  
Artikel 10 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 10</p> <p>Identifizierung</p> <p>(...)</p> <p>2. Die Mitteilung muss auf elektronischem Wege <b>spätestens 10 Arbeitstage</b> nach Ablauf des ersten Steuerzeitraums erfolgen, für den der Steuerpflichtige gemäß dieser Richtlinie der Digitalsteuer unterliegt (im Folgenden der „erste Veranlagungszeitraum“).</p>	<p>Artikel 10</p> <p>Identifizierung</p> <p>(...)</p> <p>2. Die Mitteilung muss auf elektronischem Wege <b>vor Ende des ersten Monats</b> nach Ablauf des ersten Steuerzeitraums erfolgen, für den der Steuerpflichtige gemäß dieser Richtlinie der Digitalsteuer unterliegt (im Folgenden der „erste Veranlagungszeitraum“).</p>

<i>Begründung</i>
Die Frist von zehn Arbeitstagen ist zu kurz.

**Änderung 5**  
Artikel 11 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 11</p> <p>Identifikationsnummer</p> <p>1. Der Mitgliedstaat der Identifizierung weist dem Steuerpflichtigen eine individuelle Identifikationsnummer für die Zwecke der Digitalsteuer zu und teilt dem Steuerpflichtigen diese Nummer innerhalb von <b>10 Arbeitstagen</b> ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß Artikel 10 eingegangen ist, auf elektronischem Wege mit.</p>	<p>Artikel 11</p> <p>Identifikationsnummer</p> <p>1. Der Mitgliedstaat der Identifizierung weist dem Steuerpflichtigen eine individuelle Identifikationsnummer für die Zwecke der Digitalsteuer zu und teilt dem Steuerpflichtigen diese Nummer innerhalb von <b>10 Kalendertagen</b> ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß Artikel 10 eingegangen ist, auf elektronischem Wege mit.</p>

<i>Begründung</i>
Aufgrund der zwischen den Mitgliedstaaten und sogar den einzelnen Regionen herrschenden Unterschiede bei den Urlaubstagen ist es besser, nicht von (Arbeits-)Tagen, sondern von Kalendertagen zu sprechen. Das gilt auch für Art. 12 Abs. 2, Art. 14, Art. 16 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1.

**Änderung 6**  
Artikel 12 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Artikel 12 Streichung aus dem Identifikationsregister (...) <p>2. Der Mitgliedstaat der Identifizierung <b>streicht den Steuerpflichtigen</b> am Ende eines Zeitraums von <b>60 Arbeitstagen</b> nach Ablauf des Steuerzeitraums, in dem die Angaben gemäß Absatz 1 mitgeteilt wurden, <b>aus dem</b> Identifikationsregister.</p>	Artikel 12 Streichung aus dem Identifikationsregister (...) <p>2. Der Mitgliedstaat der Identifizierung <b>erklärt</b> am Ende eines Zeitraums von <b>60 Kalendertagen</b> nach Ablauf des Steuerzeitraums, in dem die Angaben gemäß Absatz 1 mitgeteilt wurden, <b>die Registrierung des Steuerpflichtigen im</b> Identifikationsregister <b>für ungültig</b>.</p>

<i>Begründung</i>
Steuerkonten können aufgrund der geltenden Verjährungsfristen und der Notwendigkeit, Beweismaterial zu sichern, nicht nach 60 Arbeitstagen gelöscht werden. Zu den „Arbeitstagen“ siehe die Begründung zu Änderung 4.

**Änderung 7**  
Neuer Artikel 26 Absatz 2a

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Diese Richtlinie wird aufgehoben, sobald die Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz verabschiedet wurde und mit dem Datum ihrer Umsetzung in Kraft tritt.</i>

<i>Begründung</i>
Die Besteuerung digitaler Dienstleistungen ist als Übergangsmaßnahme gedacht und darf nicht dauerhaft sein. Sollte die Richtlinie zur signifikanten digitalen Präsenz in Kraft treten, ohne dass die Besteuerung digitaler Dienstleistungen aufgehoben wird, entsteht für die Unternehmen die Gefahr der Doppelbesteuerung.

b) *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz*

**Änderung 8**  
Artikel 4 Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 4</p> <p>Signifikante digitale Präsenz (...)</p> <p>3. Von einer „signifikanten digitalen Präsenz“ in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum wird ausgegangen, wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und <i>eine oder mehrere</i> der nachstehenden Bedingungen im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Dienstleistungen durch den Rechtsträger, der die Geschäftstätigkeit ausübt, erfüllt sind, wobei die Erbringung sämtlicher solcher Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle durch jedes mit diesem Rechtsträger verbundene Unternehmen berücksichtigt wird:</p> <p>a) der Anteil der Gesamterträge dieses Steuerzeitraums aus der Bereitstellung dieser digitalen Dienstleistungen an Nutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt <b>7 000 000 EUR</b>;</p> <p>b) die Zahl der Nutzer einer oder mehrerer dieser digitalen Dienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt 100 000;</p> <p>c) die Zahl der Geschäftsverträge über die Bereitstellung solcher digitalen Dienstleistungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum abgeschlossen wurden, übersteigt 3 000. (...)</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Signifikante digitale Präsenz (...)</p> <p>3. Von einer „signifikanten digitalen Präsenz“ in einem Mitgliedstaat in einem Steuerzeitraum wird ausgegangen, wenn die durch sie ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise aus der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle besteht und <i>mindestens zwei</i> der nachstehenden Bedingungen im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Dienstleistungen durch den Rechtsträger, der die Geschäftstätigkeit ausübt, erfüllt sind, wobei die Erbringung sämtlicher solcher Dienstleistungen über eine digitale Schnittstelle durch jedes mit diesem Rechtsträger verbundene Unternehmen berücksichtigt wird:</p> <p>a) der Anteil der Gesamterträge dieses Steuerzeitraums aus der Bereitstellung dieser digitalen Dienstleistungen an Nutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt <b>10 000 000 EUR</b>;</p> <p>b) die Zahl der Nutzer einer oder mehrerer dieser digitalen Dienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum übersteigt 100 000;</p> <p>c) die Zahl der Geschäftsverträge über die Bereitstellung solcher digitalen Dienstleistungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat und Zeitraum abgeschlossen wurden, übersteigt 3 000. (...)</p>

<b>Begründung</b>
<p>Der Schwellenwert von 7 Mio. EUR für die Einrichtung einer Betriebsstätte, die für die Anwendung der neuen Regelung gelten würde, sollte erhöht werden, da ein solch niedriger Schwellenwert die Digitalisierung behindern könnte. Ferner besteht die Gefahr, dass der Schwellenwert von 3 000 Geschäftsverträgen in bestimmten Sektoren, wie z. B. bei Wartungsverträgen, schnell überschritten wird. Daher ist es angebracht, von einer signifikanten digitalen Präsenz zu sprechen, wenn mindestens zwei der erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.</p>

**Änderung 9**  
Artikel 5 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Artikel 5</p> <p>Gewinne, die einer signifikanten digitalen Präsenz zuzuordnen sind oder im Zusammenhang mit ihr stehen</p> <p>1. Die Gewinne, die einer signifikanten digitalen Präsenz in einem Mitgliedstaat zuzuordnen sind oder im Zusammenhang mit ihr stehen, unterliegen <i>nur</i> in diesem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>Gewinne, die einer signifikanten digitalen Präsenz zuzuordnen sind oder im Zusammenhang mit ihr stehen</p> <p>1. Die Gewinne, die einer signifikanten digitalen Präsenz in einem Mitgliedstaat zuzuordnen sind oder im Zusammenhang mit ihr stehen, unterliegen in diesem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer.</p>

<i>Begründung</i>
<p>Das Wort „nur“ sollte gestrichen werden, da es ansonsten die Nutzung eines Gutschriftverfahrens impliziert. Dann würden die Mitgliedstaaten, die über ein Anrechnungsverfahren für die Körperschaftsteuer verfügen, sich gezwungen sehen, ein Gutschriftverfahren einzuführen.</p>

**Änderung 10**  
ANHANG II

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Liste der Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe f:</p> <p>(a) Webhosting (Websites und Webpages),</p> <p>(b) automatisierte Online-Fernwartung von Programmen,</p> <p>(c) Fernverwaltung von Systemen,</p> <p>(d) Online-Data-Warehousing (Datenspeicherung und -abruf auf elektronischem Wege),</p> <p>(e) Online-Bereitstellung von Speicherplatz nach Bedarf,</p> <p>(f) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Software (z. B. Beschaffungs- oder Buchführungsprogramme, Software zur Virusbekämpfung) und Updates,</p> <p>(g) Bannerblocker (Software zur Unterdrückung der Anzeige von Werbebannern),</p> <p>(h) Herunterladen von Treibern (z. B. Software für Schnittstellen zwischen Computern und Peripheriegeräten wie z. B. Druckern),</p> <p>(i) automatisierte Online-Installation von Filtern auf Websites,</p> <p>(j) automatisierte Online-Installation von</p>	<p>Liste der Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe f:</p> <p>(a) Webhosting (Websites und Webpages),</p> <p>(b) automatisierte Online-Fernwartung von Programmen,</p> <p>(c) Fernverwaltung von Systemen,</p> <p>(d) Online-Data-Warehousing (Datenspeicherung und -abruf auf elektronischem Wege),</p> <p>(e) Online-Bereitstellung von Speicherplatz nach Bedarf,</p> <p>(f) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Software (z. B. Beschaffungs- oder Buchführungsprogramme, Software zur Virusbekämpfung) und Updates,</p> <p>(g) Bannerblocker (Software zur Unterdrückung der Anzeige von Werbebannern),</p> <p>(h) Herunterladen von Treibern (z. B. Software für Schnittstellen zwischen Computern und Peripheriegeräten wie z. B. Druckern),</p> <p>(i) automatisierte Online-Installation von Filtern auf Websites,</p> <p>(j) automatisierte Online-Installation von</p>



<p>Firewalls,</p> <p>(k) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Desktop-Gestaltungen,</p> <p>(l) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern,</p> <p><b>(m) digitalisierter Inhalt von E-Books und anderen elektronischen Publikationen,</b></p> <p><b>(n) Abonnement von Online-Zeitungen und -Zeitschriften,</b></p> <p>(o) Web-Protokolle und Website-Statistiken,</p> <p><b>(p) Online-Nachrichten, -Verkehrsinformationen und -Wetterberichte,</b></p> <p>(q) Online-Informationen, die automatisch mittels eines Programms anhand spezifischer, vom Dienstleistungsempfänger eingegebener Daten etwa aus dem Rechts- oder Finanzbereich generiert werden (z. B. Börsendaten in Echtzeit),</p> <p>(r) Bereitstellung von Werbeplätzen (z. B. Bannerwerbung auf Websites und Webpages),</p> <p>(s) Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen,</p> <p>(t) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Musik auf Computer und Mobiltelefone,</p> <p>(u) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen,</p> <p>(v) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Filmen,</p> <p>(w) Herunterladen von Spielen auf Computer und Mobiltelefone,</p> <p>(x) Gewährung des Zugangs zu automatisierten Online-Spielen, die nur über das Internet oder ähnliche elektronische Netzwerke laufen und bei denen die Spieler räumlich voneinander getrennt sind,</p> <p>(y) automatisierter Fernunterricht, dessen Funktionieren auf das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netzwerk angewiesen ist und dessen Erbringung wenig oder gar keine menschliche Beteiligung erfordert, einschließlich sogenannter virtueller Klassenzimmer, es sei denn, das Internet oder das elektronische Netz dienen nur als Kommunikationsmittel zwischen Lehrer und Schüler,</p>	<p>Firewalls,</p> <p>(k) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Desktop-Gestaltungen,</p> <p>(l) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern,</p> <p><b>(m) Web-Protokolle und Website-Statistiken,</b></p> <p><b>(n) Online-Informationen, die automatisch mittels eines Programms anhand spezifischer, vom Dienstleistungsempfänger eingegebener Daten etwa aus dem Rechts- oder Finanzbereich generiert werden (z. B. Börsendaten in Echtzeit),</b></p> <p><b>(o) Bereitstellung von Werbeplätzen (z. B. Bannerwerbung auf Websites und Webpages),</b></p> <p><b>(p) Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen,</b></p> <p><b>(q) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Musik auf Computer und Mobiltelefone,</b></p> <p><b>(r) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Jingles, Ausschnitten, Klingeltönen und anderen Tönen,</b></p> <p><b>(s) Gewährung des Zugangs zu oder Herunterladen von Filmen,</b></p> <p><b>(t) Herunterladen von Spielen auf Computer und Mobiltelefone,</b></p> <p><b>(u) Gewährung des Zugangs zu automatisierten Online-Spielen, die nur über das Internet oder ähnliche elektronische Netzwerke laufen und bei denen die Spieler räumlich voneinander getrennt sind,</b></p> <p><b>(v) automatisierter Fernunterricht, dessen Funktionieren auf das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netzwerk angewiesen ist und dessen Erbringung wenig oder gar keine menschliche Beteiligung erfordert, einschließlich sogenannter virtueller Klassenzimmer, es sei denn, das Internet oder das elektronische Netz dienen nur als Kommunikationsmittel zwischen Lehrer und Schüler,</b></p> <p><b>(w) Arbeitsunterlagen, die vom Schüler online bearbeitet und anschließend ohne menschliches Eingreifen automatisch korrigiert werden.</b></p>
--	---

(z) Arbeitsunterlagen, die vom Schüler online bearbeitet und anschließend ohne menschliches Eingreifen automatisch korrigiert werden.	
---	--

<b><i>Begründung</i></b>
--------------------------

Digitalisierte Inhalte von Büchern und andere elektronische Publikationen unterscheiden sich nicht grundlegend von der Bereitstellung von Inhalten auf Papier.
--

## **II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

#### *Allgemeine Bemerkungen*

1. betont, dass der digitale Binnenmarkt zur Ausschöpfung dieses Potenzials einen modernen, stabilen Steuerrahmen benötigt, der Innovationen anregt, Marktfragmentierung entgegenwirkt und es allen Marktteilnehmern ermöglicht, unter fairen und ausgewogenen Bedingungen ihren Platz in der neuen Marktdynamik zu finden;
2. bedauert, dass bestimmte Unternehmen, insbesondere Unternehmen, die vor allem im Bereich der digitalen Wirtschaft tätig sind, letztendlich viel zu wenig Steuern bezahlen. Es ist wichtig, dass auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung gleiche Ausgangsbedingungen herrschen und alle Akteure einen fairen und angemessenen Beitrag dazu leisten;
3. unterstreicht die Tatsache, dass traditionelle Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, unter einem unlauteren Steuerwettbewerb leiden. Viele dieser Unternehmen haben aufgrund dieses schädlichen Steuerwettbewerbs die größten Schwierigkeiten, wirtschaftlich zu überleben;
4. stellt fest, dass sich die bestehenden Steuersysteme für die moderne Wirtschaft, die durch Globalisierung, Mobilität, digitale Technologien, neue Geschäftsmodelle und komplexe Unternehmensstrukturen gekennzeichnet ist, nicht mehr eignen. Die alten Grundsätze, die für das 20. Jahrhundert ihre Gültigkeit hatten, reichen nicht mehr aus. Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts braucht neue Modelle. Den Status quo beizubehalten, ist keine Option;
5. begrüßt, dass die Kommission auf dem Gebiet der Besteuerung digitaler Dienstleistungen mit Initiativen aufwartet und die internationale Debatte dadurch bereichert, dass sie klar darlegt, wie die heutigen Steuergrundsätze verändert werden könnten. Unterschiedliche Initiativen seitens der Mitgliedstaaten oder Regionen drohen auf dem Binnenmarkt ernsthafte Störungen zu verursachen;
6. weist darauf hin, dass Steuern selten beliebt sind, erst recht nicht neue Steuern, aber für tragfähige öffentliche Finanzen sind sie von ausschlaggebender Bedeutung. Die Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage im Wege einer ordnungsgemäßen Besteuerung digitaler Dienste, die derzeit kaum oder gar nicht besteuert werden, ermöglicht es den zuständigen Behörden,

angemessene nominale Steuersätze auf die Erwerbs- und Wirtschaftstätigkeit anzuwenden oder sogar Nachlässe auf die Steuerrechnung zu genehmigen, insbesondere für Start-ups und Kleinunternehmen;

7. ist der Ansicht, dass letztendlich eine globale Lösung mit einer verantwortungsvollen globalen Governance und weltweit gültigen Regeln gefunden werden muss, um die Vorteile der Globalisierung besser nutzen zu können. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der OECD im Hinblick auf eine internationale Lösung ist zu begrüßen;
8. begrüßt die Arbeiten der OECD, an denen 110 Länder beteiligt waren und deren Ergebnisse in einen am 16. März 2018 erschienenen Zwischenbericht „Herausforderungen im Steuerbereich als Folge der Digitalisierung – Zwischenbericht 2018“ Eingang gefunden haben;
9. ist der Ansicht, dass in Erwartung einer umfassenden Lösung seitens der OECD, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf kurze Sicht leider nicht verabschiedet und umgesetzt werden kann, die Kommission in der Zwischenzeit eine Übergangslösung finden sollte. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sollten keine negativen Folgen für Kleinstunternehmen oder KMU haben;
10. ist der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Besteuerung jeder – digitalen oder herkömmlichen – Dienstleistung, die finanziell vergütet wird, nicht zur Debatte steht. Es ist wichtig, eine angemessene Einnahmenobergrenze festzulegen, ab der Steuern erhoben werden können, damit negative Folgen für Kleinstunternehmen und KMU verhindert werden. Ein weiterer wichtiger Faktor wird darin bestehen festzustellen, wo die Unternehmen, die in der digitalen Wirtschaft tätig sind, ihr Geld verdienen. Folgende Punkte gilt es dabei zu beachten: Wie können diese Einnahmen besteuert, Doppelbesteuerung aber vermieden werden? Wie kann Steuerumgehung verhindert werden, und wie können diese international erhobenen Steuergelder gerecht verteilt werden, damit alle Mitgliedstaaten davon profitieren?

#### *Die Besteuerung digitaler Dienstleistungen*

11. fordert, den Anwendungsbereich einer Steuer auf digitale Dienstleistungen mit größter Sorgfalt zu definieren. Damit die Definitionen zielführend sind, dürfen sie keinen Raum für Interpretationen bieten. Einfache, transparente und unmissverständliche Steuersysteme sind am effizientesten;
12. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine Digitalsteuer vorschlägt, die nicht auf den Unternehmensgewinn, sondern auf den Umsatz erhoben wird, was dazu führen kann, dass auch nicht gewinnbringend wirtschaftende Unternehmen Steuern zahlen müssen. Der AdR weist darauf hin, dass dieser Ansatz vom weltweit üblichen Körperschaftsteuersystem abweicht, das auf der Besteuerung von Gewinnen beruht. Tatsache ist jedoch, dass zahlreiche Geschäftsmodelle digitaler Unternehmen auf einer Anlaufphase mit Verlusten beruhen;
13. ist besorgt darüber, dass eine solche Verlagerung der Besteuerung für größere Länder mit vielen Verbrauchern, in denen die betroffenen Unternehmen ihre Verluste von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage abziehen können, von Vorteil sein, kleineren, exportorientierten Ländern jedoch zum Nachteil gereichen kann. Der AdR betont, dass jede

Lösung für die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle für alle Volkswirtschaften der EU faire und gleiche wirtschaftliche Ergebnisse zeitigen sollte;

14. bedauert, dass keine Auslaufklausel und kein sonstiger Mechanismus vorgesehen sind, durch die bzw. den die vorläufige Besteuerungsmaßnahme endet, sobald eine längerfristige Lösung gefunden ist;

#### *Signifikante digitale Präsenz*

15. weist darauf hin, dass das Land des Verkaufs nach den derzeit geltenden Vorschriften keine Körperschaftsteuer von digitalen Unternehmen erhält, die in diesem Land nicht physisch präsent sind. Daher ist es begrüßenswert, dass eine „signifikante digitale Präsenz“ als Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen wird;
16. betont, dass die derzeitigen Körperschaftsteuersysteme der Welt auf der Bewertung der Unternehmensgewinne beruhen, die den einzelnen Hoheitsgebieten zugeordnet werden können. Steuern werden dort erhoben, wo die Wertschöpfung stattfindet. Da sich nur schwer sagen lässt, wo genau in der Wertschöpfungskette Gewinne erwirtschaftet werden, sind universelle Grundsätze zur Ermittlung des Ortes der Wertschöpfung erforderlich;
17. betont, dass die sonstigen Entwicklungen im Bereich der Körperschaftsteuer mit den bisherigen Ergebnissen im Rahmen der BEPS-Initiative im Einklang stehen. Ein BEPS-Grundsatz besteht in der Zuweisung der Gewinne zu den Ländern nach dem Ort der Wertschöpfung;
18. ist der Ansicht, dass der Schwellenwert von 7 Mio. EUR für die Einrichtung einer Betriebsstätte, die für die Anwendung der neuen Regelung gelten würde, erhöht werden sollte, da ein solch niedriger Schwellenwert die Digitalisierung behindern könnte;

#### *Lokale und regionale Aspekte*

19. ist der Auffassung, dass die Einführung einer Steuer auf digitale Dienstleistungen oder eine Körperschaftsteuer auf eine signifikante digitale Präsenz Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben könnte, obgleich sie nicht unmittelbar auf kommunale und regionale Steuern abzielt. Je nach Mitgliedstaat werden nämlich die kommunalen und regionalen Steuern auf der nationalen Bemessungsgrundlage erhoben, und/oder die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften haben einen Anteil an den Einkünften aus der nationalen Körperschaftsteuer;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Verhältnis ihres Anteils an der Körperschaftsteuer des jeweiligen Landes an den Einkünften aus der Besteuerung digitaler Dienstleistungen zu beteiligen;

#### *Auswirkungen einer Steuer auf digitale Dienstleistungen und anderer Maßnahmen der letzten Zeit*

21. bedauert, dass die aktuelle Folgenabschätzung nicht weit genug geht. So hat die Kommission nicht untersucht, welche Auswirkungen die vorläufige Maßnahme auf Investitionen, Start-up-

Unternehmen, die Beschäftigung und das Wachstum haben wird. Außerdem geht aus der Folgenabschätzung nicht hervor, welche Auswirkungen die Vorschläge auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – vor allem auf deren Haushalt – haben werden;

22. fordert die Kommission daher auf, die Folgenabschätzung durch eine Analyse der möglichen Auswirkungen der vorläufigen Maßnahme zu ergänzen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen kleinerer und größerer Mitgliedstaaten müssen ebenfalls untersucht werden, ebenso die Auswirkungen der Maßnahmen, die parallel zur Umsetzung des BEPS in verschiedenen Ländern ergriffen wurden und die sich aus der Steuerreform in den USA ergeben.

Brüssel, den 6. Dezember 2018

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

### III. PROCEDURE

<b>Titel</b>	Besteuerung der digitalen Wirtschaft
<b>Referenzdokumente</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz COM(2018) 147 final Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen COM(2018) 148 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Art. 307 Abs. 4 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Initiativstellungnahme (Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i der Geschäftsordnung)
<b>Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission</b>	–
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	–
<b>Zuständige Fachkommission</b>	ECON
<b>Berichterstatter</b>	Jean-Luc Vanraes, Mitglied des Gemeinderats von Uccle
<b>Analysevermerk</b>	
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	21. Juni 2018
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	23. Oktober 2018
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission</b>	mehrheitlich angenommen
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	6. Dezember 2018
<b>Frühere Stellungnahme(n) des AdR</b>	
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	